

gabe einer solchen Handschrift veranstaltet. Damit ist, meine ich, jeder Einwand, den man hier erheben könnte, vollkommen beseitigt.

Die Lücke, die mir insofern in diesem Gesetz vorzuliegen scheint, ist so groß, daß ich mir, als ich das Ganze las, zunächst die Frage vorwarf: hat denn Niemand auf diese Lücke gemerkt? Aber, meine Herren, nachher fand ich leicht, daß es ja ein Gesetz gegen den Nachdruck gibt, welches diese Lücke sehr wohl beachtet hat, das ist das bayerische Gesetz. Das bayerische Gesetz war nun zwar den Entwerfern dieses Gesetzesentwurfs wohl bekannt. Was sie aber gegen diese Bestimmung in dem bayerischen Gesetze sagen (in den Motiven Seite 21 und 22), das scheint mir in der That so hinfällig, daß es schon durch das, was ich Ihnen heute vorgetragen habe, widerlegt worden ist. Um so mehr hat es mich nun freilich gewundert, daß Ihre Commission ebenfalls auf diese meine beiden Anträge gar nicht eingegangen ist, daß sie sogar meinen zweiten Antrag, der allerdings mit dem ersten unzertrennlich verbunden ist, der aber den Haupteinwand, den man erheben konnte, aufhebt, nicht einmal einer Beachtung für werth gehalten hat — Seite 2 und 3 der Schrift Ihrer Commission.

Meine Herren, ich habe in der That sehr wenig Hoffnung, daß dieser mein Doppelantrag von Ihnen angenommen werde. Ich weiß sehr wohl, ich stehe den beiden großen Parteien in diesem Hause in einer Mißgunst gegenüber, welche sich auch vielleicht noch weit über das bloß Politische hinaus erstreckt. Habe ich dennoch diese beiden Anträge gestellt, so habe ich das nur gethan, weil vielleicht später irgendwann und irgendwo Einer kommen könnte, der sich wundern würde, daß ich bei dieser Gelegenheit gänzlich geschwiegen hätte.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß die Erklärung des Herrn Regierungscommissars mir in keiner Weise zu genügen scheint. Er hat uns angeführt, daß in Bayern gesetzlich feststehe, daß der Herausgeber eines aus mehreren verschiedenen Aufsätzen bestehenden Buches nur dann in der Lage wäre, selber die Rechte des Urhebers zu vertreten, wenn mehrere Artikel nachgedruckt werden. Ja, meine Herren, das mag in Bayern Gesetz sein, aber in diesem Gesetz steht kein Wort davon. Ich weiß also gar nicht, wie der Herr Regierungscommissar dazu kommt, die Behauptung aufzustellen, die Sache wäre ganz allgemein gesetzlich festgestellt; hier kann es sich doch nur um das handeln, was in diesem Gesetz drinsteht, und in dem steht, wie ich bereits erwähnt habe, von seiner Behauptung nicht ein Wort. Der Zweifel also, den der Abgeordnete Dr. Endemann angeregt hat, scheint mir immer noch fortzubestehen.

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich darf vielleicht darüber noch ein Wort sprechen. Es folgt nämlich das, was ich vorhin erwähnte, auch aus dem ganzen Zusammenhang des Paragraphen. Der Paragraph unterscheidet ganz scharf zwischen Urheberrecht am Ganzen und Urheberrecht am einzelnen Beitrage. Das Urheberrecht am Ganzen steht allein Demjenigen zu, der die einzelnen Beiträge zu diesem Ganzen verbindet; dieser kann daher überhaupt nur ein Urheberrecht in Anspruch nehmen in Bezug auf das Ganze, aber nicht in Bezug auf die einzelnen Beiträge, und daraus ergibt sich, daß, wenn nur ein einzelner Beitrag nachgedruckt ist, sein Urheberrecht, welches sich eben nur auf das Ganze erstreckt, nicht verletzt sein kann, daß er in Folge dessen auch keinen Klageantrag stellen kann. Ich erlaube mir aber schließlich noch zu bemerken, daß das nicht allein die bayerische Auffassung ist, sondern daß auch die Schriftsteller darüber untereinander vollständig einig sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren! Ich constatire nur, daß wir soeben eine ganz andere Ansicht von Seiten des Herrn Bundescommissars gehört haben als kurz zuvor. Vorhin hat derselbe gesagt: Der Herausgeber ist zur Verfolgung befugt, sobald mehrere Beiträge aus einem einheitlichen Sammelwerk abgedruckt sind; jetzt hören wir, daß er nur dann zur Strafverfolgung und Civilentschädigungsbefugung ist, wenn das ganze Werk nachgedruckt ist, und der Einzelne, wenn der einzelne Beitrag nachgedruckt ist. Ich constatire nur die Verschiedenheit dieser Ansichten zum Beweise, wie dunkel der Punkt ist, und glaube, meine Meinungsäußerung von vorhin ist vollständig gerechtfertigt. Ich kann dabei die Bemerkung nicht unterlassen, daß der Hinweis auf dreißigjährige Autoritäten — diesen Ausdruck hat der Herr Bundescommissar gebraucht — wie Mandry oder Wächter wenig besagen will, denn Mandry sowohl wie Wächter haben noch nicht vor 30 Jahren geschrieben.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren! Ich will nur darauf aufmerksam machen, — ich will nicht wiederholen, was der Abgeordnete Dr. Endemann gesagt hat — daß Demjenigen, was der Herr Regierungscommissar geäußert hat, die Fassung dieses Gesetzes vollkommen widerspricht. Der Schluß lautet:

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt unter allen Umständen dem Urheber der Beiträge.

Wenn also nicht das gesammte Werk abgedruckt wird, so hat ganz un-

zweifelhaft der Herausgeber gar kein Recht auf irgend eine Klage. Also die Erklärung des Herrn Bundescommissars, daß, sowie mehrere Aufsätze abgedruckt werden, der Herausgeber das Recht hat, ist meiner Ueberzeugung nach nach dem Inhalte dieses Gesetzes vollkommen irrig. Meiner Ueberzeugung nach kann es z. B. so kommen: es verständigen sich, wenn ein Werk gemeinsam von einem Redacteur und 10 Autoren herausgegeben wird, beispielsweise 7 Autoren dahin, daß sie ihre Aufsätze noch einmal verkaufen. Es werden dann also diese 7 Aufsätze nachgedruckt, und die 3 Aufsätze derjenigen, welche sich nicht verständigt haben, werden herausgelassen. Dann ist nach Inhalt dieses Gesetzes der Herausgeber in keiner Weise berechtigt, die Klage zu erheben. Also die Meinungen des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann sind vollkommen begründet.

Ich will bei dieser Gelegenheit überhaupt bemerken, daß die ganze Unklarheit des Gesetzes meiner Ueberzeugung nach entstanden ist aus der Vermischung dreier verschiedenen Materien. Ich werde nachher noch Gelegenheit haben, noch mehr auf den Umstand aufmerksam zu machen, nämlich bei §. 4., wo auch wieder eine sehr auffallende Bestimmung steht, die nur aus diesem Umstande hervorgeht. Hätte man nicht den alten Schlandrian gewandelt, den bisher alle Gesetzgebungen gegangen sind, hätte man sich die Sache reiflich überlegt, dann hätte man meiner Ueberzeugung nach dazu kommen müssen, drei ganz verschiedene Gesetze zu machen, ein Gesetz über Schriftwerke, ein Gesetz über Kunstwerke und ein Gesetz über musikalische Werke. Dann allein, wenn in dieser Weise verfahren wäre, wäre es möglich gewesen, ganze Gesetze zu Stande zu bringen. Hier kommen überall Bestimmungen, wo eine einzelne Bestimmung dem Ganzen widerspricht. Ich werde bei §. 4. dies näher ausführen. Aber dieser §. 2. — ich muß es meinerseits aufgeben, mich zu einer Verbesserung desselben herbeizulassen, weil, wie ich aufrichtig gestehe, ich mit den Materien nicht genau genug bekannt bin, um einen Verbesserungsantrag machen zu können; aber daß die Sache sehr schlecht ist, davon bin ich überzeugt, und ich werde deshalb gegen den §. 2. stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter Bürgers: Meine Herren, ich habe der Verhandlung leider nicht von Anfang an beigewohnt, ich höre nur, daß dem §. 2. al. 1. in der juristischen Construction große Vorwürfe gemacht werden, die ich meines Erachtens nicht theilen kann; ich weiß aber nicht, ob ich nicht vielleicht einige Hauptpunkte überhört habe. Dieser §. 2. setzt voraus, daß irgend ein Ganzes aus verschiedenen Theilen construirt worden ist, und sein Gegenstand ist nur, zu bestimmen, daß der Urheber dieses Ganzen das Recht hat, den Schutz dieses Rechts zu fordern. Soviel ich der Debatte gefolgt bin, bringen die Herren eine zweite Frage hinein, die durch den Paragraphen nicht gelöst werden kann, und meines Erachtens überhaupt durch keine gesetzliche Bestimmung zu lösen ist, nämlich die Frage, wann ein Ganzes als Ganzes nachgedruckt zu erachten ist. Das ist ungefähr dieselbe Frage wie die, wie viel Bäume einen Wald machen. Das läßt sich durch ein Gesetz durchaus nicht bestimmen, das kann auch nicht bestimmt werden bei dem Nachdruck eines Werkes, das aus dem Kopfe eines Einzelnen hervorgeht, ob das Ganze oder wie viel Stücke davon abgedruckt sein müssen, um zu sagen, hier ist ein Nachdruck vorhanden. Das läßt sich nur durch vernünftige Construction des Richters herausbringen, das können Sie in einem Gesetz niemals aussprechen, und wenn Sie noch 10 Jahre über der Berathung zubringen. Wenn das der einzige Vorwurf ist, den der Herr Abgeordnete Endemann gegen diese Construction geltend gemacht hat, so muß ich sagen, daß dieser Vorwurf durchaus unbegründet ist.

Die andere Frage, wer geschützt werden soll, wenn der einzelne Beitrag nachgedruckt ist, ist durch al. 2. dieses Paragraphen dahin beantwortet, daß der Verfasser jedes einzelnen Beitrages Derjenige ist, der den Nachdruck verfolgen und den Schutz des Gesetzes dagegen anrufen kann. Ich finde also einstweilen durchaus keinen Widerspruch oder eine unjuristische Construction in diesem Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Dem Herrn Abgeordneten Bürgers muß ich erwidern, daß es sehr leicht ist, zu constatiren, wie viel Bäume ein Wald hat; man zählt sie ganz einfach, und das geschieht sehr oft.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen; es melden sich aber auch keine Redner weiter; ich darf daher den Schluß der Debatte als angenommen ansehen.

Der Herr Referent der Commission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Behrenspsennig: Meine Herren! Ich glaube auf den Haupteinwand des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann hat der Herr Abgeordnete Bürgers bereits erschöpfend geantwortet; ich bin dem Herrn Abgeordneten Endemann aber dankbar dafür, daß er eine Stelle in dem Bericht monirt hat, die in der That nicht glücklich ausgefallen ist, wie ich Ihnen offen zugeben will. Es ist nämlich auf Seite 9 des Berichts in den §§. 8—11. allerdings eine dunkle Stelle geblieben, die ich mir erlauben werde, hiermit zu erläutern. Ich hätte statt der dortigen Deduction, zu der ich nicht durch die Logik, sondern durch die bisherige Gerichtspraxis, wie sie in Preußen gewesen ist, geführt worden war, sagen sollen: der §. 2.